

# RS Vwgh 1993/3/24 93/12/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs1;

## Rechtssatz

Dadurch, daß die belangte Behörde den unzulässigen Antrag (hier Feststellungsantrag über eine Vorfrage, die Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens vor dem VwGH war und durch Abweisung der Beschwerde erledigt worden ist) nicht zurückgewiesen, sondern abgewiesen hat, kann eine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers nicht eintreten.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des  
Berufungsbescheides Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung  
Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen  
Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993120059.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>